



FINANZKONTROLLE

18. März 2019

19.76

Berichterstattung über die Tätigkeit der Finanzkontrolle 2018

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1. Übersicht über die Revisionstätigkeit	5
1.1 Geschäftsjahr 2018	5
1.2 Entwicklung im Mehrjahresvergleich	8
2. Revisiionsergebnisse	9
2.1 Jahresrechnungsprüfungen	9
2.2 Jahresberichtsprüfungen	10
2.3 Schwerpunktprüfungen in den Aufgabenbereichen	10
2.4 Sonderprüfungen.....	18
2.5 Revisionsstellenmandate	19
3. Finanzkontrolldelegation	20
4. Informationen zur Finanzkontrolle	20
4.1 Stellung der Finanzkontrolle	20
4.2 Änderung des Gesetzes über die Finanzkontrolle (GFK).....	21
4.3 Risikoanalysen der Finanzkontrolle.....	21
4.3.1 Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene	21
4.3.2 Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche	21
4.4 Qualitätssicherung.....	21
4.5 Anzahl Stellen	22
4.6 Organisation.....	22
4.7 Mitwirkung in Fachgremien.....	23
4.8 Revisionsstelle der Finanzkontrolle.....	23
5. Ausblick	24
5.1 Wechsel der Leitung Finanzkontrolle	24
5.2 Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS).....	24
6. Detaillierte Übersicht der Revisionen 2018	25
Antrag	28

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Berichterstattung erfolgt gemäss § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Finanzkontrolle (GFK), wonach die Finanzkontrolle dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018 einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse zu erstatten hat.

Editorial

Die Finanzkontrolle ist das oberste unabhängige Fachorgan der kantonalen Finanzaufsicht. Sie unterstützt in dieser Funktion sowohl die Exekutive als auch die Legislative bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtsfunktionen. Die Grundlage für ihre Tätigkeit bildet das Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK). Dieses wurde aufgrund einer parlamentarischen Initiative einer Änderung, mit Inkrafttreten auf den 29. Dezember 2018, unterzogen. Mit der Änderung des GFK wird der Kreis derjenigen, die der Finanzkontrolle Prüfungsaufträge erteilen können, ausgeweitet. Zudem kann die Finanzkontrolle ihren jährlichen Tätigkeitsbericht nun auch veröffentlichen, ebenso auch Revisionsberichte, sofern dies der geprüften Stelle angekündigt worden ist. Das GFK garantiert der Finanzkontrolle weiterhin die nötige Unabhängigkeit.

Ziel der Finanzkontrolle ist die Sicherstellung eines ordnungs- und rechtmässigen Finanzgebarens der Verwaltung. Die Prüfungsansätze gehen nicht von einer negativen Optik gegenüber den Geprüften aus. Vielmehr ist die Finanzkontrolle bestrebt aus kritischer Distanz Optimierungsbedarf zu benennen, um mittels sachgerechten Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen beizutragen. Sie steht bei ihrer Prüftätigkeit im konstruktiven Dialog mit den Geprüften, mit dem Ziel, eine hohe Akzeptanz für ihre Empfehlungen zu erreichen. Eine wirksame Finanzaufsicht ist Garant für eine glaubwürdige Verwaltungstätigkeit.

Der vorliegende Bericht vermittelt einen Einblick in die umfangreiche Tätigkeit der Finanzkontrolle und ist eine Auflistung wichtiger Revisionsergebnisse. Der Auftrag der Finanzkontrolle bringt es mit sich, dass dabei der Blick vor allem auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Optimierungspotenzial gerichtet ist. Losgelöst von dieser Sichtweise konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Geprüften ihre Aufgaben in einem anforderungsreichen Umfeld grundsätzlich gewissenhaft und sachgerecht erfüllen. Insgesamt wurden die Empfehlungen der Finanzkontrolle von den Geprüften gut aufgenommen und umgesetzt.

Wichtige Revisionen und Revisionsergebnisse im Berichtsjahr

- *Überprüfung Prozess Aufgaben- und Finanzplan (AFP)*: Mit der angeordneten Sonderprüfung war eine Beurteilung des Prozesses zur Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) in Bezug auf dessen Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit angesagt. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen beurteilte die Finanzkontrolle den AFP-Prozess als recht- und ordnungsmässig. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit ergaben die Prüfungshandlungen Verbesserungspotenzial in verschiedenen Bereichen (AFP-Prozess, Output, Organisation). So wurde beispielsweise der frühe Startzeitpunkt des AFP-Prozesses oder Medienbrüche der verwendeten IT-Systeme in Frage gestellt. Weiter wurde der Umfang beziehungsweise die Notwendigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen von 2'300 Seiten hinterfragt, wie auch die umfangreiche Kommentierung des Sachteils im AFP. Auch wurde das vermutete Vertrauensdefizit zwischen Politik und Verwaltung aufgegriffen, das zu einem "Rechtfertigungsdruck" seitens Verwaltung und damit zu einem grossen Verwaltungsaufwand führt. Die Umsetzung der Empfehlungen, welche allenfalls gesetzliche Anpassungen benötigen und deshalb im Rahmen der Reform des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) geprüft werden, fliessen in die Erarbeitung des entsprechenden Normkonzepts ein. Einige Empfehlungen werden im Rahmen eines Berichts zur "Optimierung der operativen und strategischen Steuerung von Aufgaben und Finanzen" geprüft. Emp-

fehlungen, die separat in einem eigenen Gefäss weiterverfolgt werden, können teilweise sofort umgesetzt werden. Die Finanzkontrolldelegation hat den Bericht der Sonderprüfung beraten und wartet nun vorerst den Bericht des Regierungsrats zur Umsetzung der Empfehlungen ab.

- *Rückerstattung Postauto-Abgeltungen*: Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hatte im Rahmen einer Revision der Leistungsverrechnungen bei PostAuto festgestellt, dass im Zeitraum von 2007–2015 unrechtmässige Abgeltungen beziehungsweise Kosten und Erlöse umgebucht worden sind. PostAuto hat sich bereit erklärt, alle von 2007–2015 umgebuchten Kosten und Erlöse an die öffentliche Hand zurückzuführen, ebenso einen Teil der Abgeltungen 2016–2018. Im Rahmen der Sonderprüfung hat die Finanzkontrolle im Besonderen die ermittelten Rückerstattungen für die Jahre 2007–2018 an die Gemeinden, gesamthaft 14,6 Millionen Franken, einer Beurteilung unterzogen und deren Korrektheit bestätigt.

Die Finanzkontrolle dankt der Finanzkontrolldelegation sowie dem Regierungsrat für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gehört auch den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Stellen, welche die Finanzkontrolle bei ihrer Auftrags erledigung unterstützt haben.

Werner Augstburger
Leiter Finanzkontrolle

1. Übersicht über die Revisionstätigkeit

1.1 Geschäftsjahr 2018

Insgesamt führte die Finanzkontrolle im Berichtsjahr 96 Revisionen aus:

Revisionsarten	Anzahl
Jahresrechnungsprüfungen	14
Jahresberichtsprüfungen	10
Schwerpunktprüfungen	36
Kreditabrechnungen	15
Sonderprüfungen	2
Revisionsstellenmandate	19
Total	96

Die ursprüngliche Planung 2018 sah die Durchführung von 115 Revisionen vor. Zwei Schwerpunktrevisionen wurden noch im Jahr 2017 gestartet aber erst im Jahr 2018 beendet. Zudem wurden der Finanzkontrolle zusätzlich Kreditabrechnungen zur Prüfung vorgelegt und Sonderprüfungen erteilt. Diese 17 zusätzlichen Revisionen waren in der ursprünglichen Planung nicht vorgesehen. Insgesamt 37 Revisionen mussten ins Jahr 2019 verschoben und eine annulliert werden. So wurden von der Finanzkontrolle im Berichtsjahr 96 Revisionen ausgeführt. Dies liegt unter der ursprünglichen Zielsetzung und ergibt einen Erledigungsgrad von 83 % (Vorjahr 91 %). Die Ursprungsplanung ging allerdings auch von einer Vollbesetzung der Stellen aus.

Anpassung Revisionsplanung	Anzahl Revisionen 2018	Anzahl Revisionen 2017
Ursprünglich geplante Revisionen	115	109
Im Vorjahr begonnene und im Geschäftsjahr erledigte Revisionen	2	9
Zusätzliche Revisionen im Geschäftsjahr	17	8
In das Folgejahr verschoben	-37	-24
Annulliert	-1	-3
Durchgeführte Revisionen	96	99

Im Berichtsjahr wurden 6 Revisionen durch externe Revisionsgesellschaften und 90 Revisionen von den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle ausgeführt. Die von den Finanzkontrollmitarbeitenden geleistete Revisionszeit verteilt sich nach Revisionsart wie folgt:

Revisionsart	Anteil Revisionszeit 2018	Anteil Revisionszeit 2017
Jahresrechnungsprüfungen	18,5 %	18,9 %
Jahresberichtsprüfungen	3,6 %	3,5 %
Schwerpunktprüfungen	59,8 %	59,5 %
Kreditabrechnungen	6,1 %	5,0 %
Sonderprüfungen	3,6 %	5,6 %
Revisionsstellenmandate	8,4 %	7,5 %
Total	100,0 %	100,0 %

In der Staatskanzlei, bei sämtlichen Departementen und den Gerichten Kanton Aargau wurden Prüfungen durchgeführt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Revisionen, unterteilt nach Kontrollbereich und Revisionsart:

Jahr 2018 (2017)	SK/GR/ OEDB	DVI	BKS	DFR	DGS	BVU	GKA	Total
Jahresrechnungsprüfungen	1 (1)	2 (2)	2 (2)	4 (4)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	14 (14)
Jahresberichtsprüfungen	0 (1)	2 (2)	2 (1)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	0 (0)	10 (10)
Schwerpunktprüfungen	2 (0)	7 (8)	6 (11)	8 (11)	6 (5)	5 (8)	2 (1)	36 (44)
Kreditabrechnungen	0 (0)	1 (2)	6 (1)	4 (2)	0 (0)	4 (5)	0 (0)	15 (10)
Sonderprüfungen	0 (1)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (2)	1 (0)	0 (0)	2 (3)
Revisionsstellenmandate	0 (0)	4 (4)	5 (5)	4 (4)	3 (3)	2 (2)	1 (0)	19 (18)
Total 2018 (Total 2017)	3 (3)	16 (18)	21 (20)	23 (23)	13 (14)	16 (19)	4 (2)	96 (99)

Jahresrechnungsprüfungen

Eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle ist die Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung. Die Schlussrevision der Jahresrechnung 2017 bildete den eigentlichen Schwerpunkt im 1. Quartal des Berichtsjahrs. Diese Prüfung hatte zum Ziel, ein Prüfungsurteil über den Jahresbericht mit Jahresrechnung des Kantons Aargau für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr abzugeben. Dazu wurde die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung der Kantonsbuchhaltung, gestützt auf die Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) und den darauf basierenden Folgeerlassen, beurteilt. Bei den Prüfungen stützte sich die Finanzkontrolle zudem auf die Ausführungen im Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (HAF) ab. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS).

Jahresberichtsprüfungen

Die im GAF festgelegten Steuerungsinstrumente waren Ende des 1. Quartals 2018 in 10 Aufgabebereichen (AB) Gegenstand vertiefter Prüfungen. Dabei wurden die massgebenden Ist-Werte der Kennzahlen und Ziele des Jahrs 2017 sowie die Ausführungen zu den Entwicklungsschwerpunkten bezüglich Nachweis, Transparenz, Dokumentation und Plausibilität überprüft.

Schwerpunktprüfungen

Zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle gehören gemäss § 8 GFK, neben den Jahresrechnungs- und Jahresberichtsprüfungen, die Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS), die Vornahme von System- und Projektprüfungen und allfällige Prüfungen im Auftrag des Bundes. Prüfungen im Bereich Finanzaufsicht sind in den Schwerpunktprüfungen enthalten. Finanzaufsichtsprüfungen umfassen insbesondere:

- **Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfungen**
Bei der Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung wird untersucht, ob die geltenden Rechtsnormen eingehalten wurden.
- **Wirtschaftlichkeitsprüfungen**
Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird untersucht, ob staatliche Massnahmen, Vorhaben und Einrichtungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit genügen und ob Verbesserungspotenzial besteht. Ziel ist das Unterbreiten von Verbesserungsvorschlägen.

- **IT-Prüfungen**
Als IT-Prüfungen, auch als IT-Sicherheitsaudits bezeichnet, werden in der Informationstechnik Prüfungshandlungen benannt, die zur Risiko- und Schwachstellenanalyse eines Computerprogramms oder eines IT-Systems dienen, um Bedrohungen für die Sicherheit gegen kriminelle Angriffe, gegen organisatorische Mängel aber auch gegen technische Unfälle oder höherer Gewalt zu erkennen und zu minimieren. IT-Prüfungen haben sich aufgrund der immer stärkeren Einbindung der Informationstechnologie in die täglichen Arbeitsprozesse zu einem unentbehrlichen Teil der Revision entwickelt.
- **Prüfungen Internes Kontrollsystem (IKS)**
Der ordnungsgemässe Ablauf der Geschäftstätigkeit wird durch festgelegte Grundsätze, Verfahren, Massnahmen und Kontrollen sichergestellt. Diese stellen gesamthaft das IKS dar. Ein vollständiges IKS setzt einen hohen Formalisierungsgrad voraus. Insbesondere muss ein angemessenes Kontrollumfeld und eine Risikobeurteilung vorhanden, Prozesse sowie die Kontrollaktivitäten dokumentiert und die Überwachung der Kontrollen sichergestellt sein.
- **Beitrags-/Subventionsprüfungen**
Gestützt auf § 7 lit. f GFK kann die Finanzkontrolle bei Personen und Organisationen, die für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse kantonale Geldleistungen empfangen (Subventionen) Prüfungen durchführen.

Schwerpunktprüfungen wurden in allen Departementen, in der Staatskanzlei und bei den Gerichten Kanton Aargau durchgeführt. Diese fanden hauptsächlich im zweiten Semester 2018 statt.

Kreditabrechnungen

Gemäss § 26 Abs. 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) sind die Schlussabrechnungen der vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskredite von der Finanzkontrolle zu prüfen und von der für den Vollzug eines Aufgabenbereichs zuständigen Instanz zu genehmigen. Die Kreditabrechnungen aus Sammelvorlagen an den Grossen Rat werden basierend auf dem Schweizer Prüfungsstandard 910, einer prüferischen Durchsicht (Review) unterzogen, während die Schlussabrechnungen von Krediten mit Einzelvorlagen in der üblichen Tiefe geprüft werden. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2018 in 8 Bereichen 15 ordentliche Prüfungen von Kreditabrechnungen vorgenommen.

Sonderprüfungen

Die Finanzkontrolle nimmt gemäss § 9 GFK Sonderprüfungen im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder des Leitungsorgans der Gerichte und im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei wahr. Via Finanzkontrollausschuss hat die grossrätliche Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung beauftragt. Bei dieser Prüfung war eine Beurteilung des Prozesses zur Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans in Bezug auf dessen Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen. Des Weiteren hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung beauftragt. Mit dieser Prüfung war die Korrektheit der geplanten Rückerstattung der Postauto-Abgeltungen 2007–2018 an die Gemeinden zu beurteilen.

Revisionsstellenmandate

Die Abwicklung der Revisionsstellenmandate erfolgt in der Regel nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision. Die Einschränkung bezieht sich auf den Prüfungsumfang. Dieser fällt gegenüber einer ordentlichen Revision deutlich geringer aus. Die Finanzkontrolle prüfte 19 Rechnungs- und Spezialabschlüsse von Revisionsstellenmandaten.

1.2 Entwicklung im Mehrjahresvergleich

Anzahl Revisionen im Mehrjahresvergleich

Die Anzahl der Revisionen, unterteilt in die verschiedenen Revisionsarten, hat sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

Revisionsart	2015	2016	2017	2018
Jahresrechnungsprüfungen	14	14	14	14
Jahresberichtsprüfungen	10	10	10	10
Schwerpunktprüfungen	38	49	44	36
Kreditabrechnungen	25	19	10	15
Sonderprüfungen	2	3	3	2
Revisionsstellenmandate	17	20	18	19
Total	106	115	99	96

Es ist erkennbar, dass es Revisionsarten gibt, deren Anzahl im Mehrjahresvergleich nicht stark variiert. Darunter fallen die Jahresrechnungs- und die Jahresberichtsprüfungen sowie die Revisionsstellenmandate. Bei den Sonderprüfungen sind es jährlich zwei bis drei Revisionen die der Finanzkontrolle in Auftrag gegeben werden. Die grössten Schwankungen sind bei den Schwerpunktprüfungen und der Prüfung von Kreditabrechnungen feststellbar. Es besteht eine gewisse Korrelation zwischen diesen beiden Revisionsarten. Erhält die Finanzkontrolle mehr Kreditabrechnungen zur Prüfung, werden zwangsläufig weniger der geplanten Schwerpunktprüfungen durchgeführt. Aber auch die Anzahl und der Inhalt von Sonderprüfungen beeinflusst die Anzahl von Schwerpunktprüfungen.

Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart im Mehrjahresvergleich

Nicht jede Revisionsart benötigt gleichviel zeitliche Ressourcen. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittliche Anzahl der investierten Tage pro Revision:

Revisionsart (in Tagen)	2015	2016	2017	2018
Jahresrechnungsprüfungen	15,39	16,95	17,34	18,17
Jahresberichtsprüfungen	4,57	4,33	4,52	4,93
Schwerpunktprüfungen	15,78	15,81	17,40	22,78
Kreditabrechnungen	6,14	4,26	6,47	5,55
Sonderprüfungen	21,08	47,00	24,20	24,55
Revisionsstellenmandate	7,53	6,50	5,78	6,07

Die Tabelle zeigt auf, dass Jahresrechnungsprüfungen, Schwerpunktprüfungen und Sonderprüfungen am meisten Zeit beanspruchen. Deutlich weniger aufwendig sind die Prüfungen der Jahresberichte und der Kreditabrechnungen. Insbesondere aufgrund der Einführung der prüferischen Durchsicht, bei der Beurteilung von Kreditabrechnungen, konnten die Prüfungszeiten 2016 deutlich gesenkt werden. In den Jahren 2017 und 2018 mussten alle Kreditabrechnung einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden, was den durchschnittlichen Aufwand wieder entsprechend erhöht hat. Eine deutliche Zunahme der Anzahl Tage pro Revision zeigt sich im Jahr 2018 bei den Schwerpunktprüfungen. Der Grund liegt darin, dass von den vier zeitaufwändigsten Schwerpunktprüfungen des Jahres 2018 deren drei nicht im 2018 abgeschlossen werden konnten. Im Durchschnitt wurden 30 Tage Revisionszeit in diese vier Revisionen investiert.

Augenfällig ist die Schwankung der benötigten Zeit für Sonderprüfungen. Solche sind zeitlich kaum planbar. Der Zeitbedarf steht in einem direkten Zusammenhang zu den Revisionszielen.

Bei den Revisionsstellenmandaten gibt es ebenfalls kleinere Schwankungen über die Jahre. Dies erklärt sich damit, dass neue Revisionsstellenmandate hinzukommen oder bisherige Mandate wegfallen und nicht alle gleich umfangreich sind. Ausserdem ist der Zeitbedarf bei den Revisionsstellenmandaten, die im Verbund mit anderen Finanzkontrollen durchgeführt werden, wie Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) oder Sondermülldeponie Kölliken (SMDK), davon abhängig, ob die Finanzkontrolle Aargau die Prüfungsleitung innehat.

Stellenentwicklung und Risikoabdeckung im Mehrjahresvergleich

Die Entwicklung der durchschnittlichen Stellenbesetzung und die Risikoabdeckung, die damit erreicht wird, sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Die Anzahl der durchgeführten Revisionen pro 100 %-Stelle ist relativ stabil. Die Risikoabdeckung hat im 2018 nochmals abgenommen. Der Hauptgrund ist, dass im 2018 keine IT-Revisionen abgeschlossen wurden, da die Stelle des IT-Revisors erst in der zweiten Jahreshälfte besetzt werden konnte. Die im 2018 begonnenen IT-Revisionen werden aufgrund der benötigten Einarbeitungszeit erst im Jahr 2019 beendet. Ausserdem wurden weniger Personalprüfungen durchgeführt als ursprünglich geplant. Auch hier lässt sich dies hauptsächlich damit begründen, dass die entsprechende Stellenbesetzung erst im Mai 2018 erfolgt ist.

Entwicklung Stellen und Risikoabdeckung	2015	2016	2017	2018
Durchschnittliche Stellenbesetzung	9,79	10,67	10,40	10,00
Anzahl Revisionen pro 100 %-Stelle	10,83	10,78	9,52	9,60
Risikoabdeckung	45,00 %	47,07 %	45,58 %	42,53 %
Risikoabdeckung pro 100 %-Stelle	4,60 %	4,41 %	4,38 %	4,25 %

2. Revisionsergebnisse

Die nachstehenden Feststellungen betreffen Sachverhalte, welche bei Prüfungen im Berichtsjahr gemacht wurden. Die Finanzkontrolle überprüft die Umsetzung der abgegebenen Empfehlungen jeweils im Rahmen von Folgeprüfungen.

Nachstehend sind wichtige Revisionen und Revisionsergebnisse aufgelistet.

2.1 Jahresrechnungsprüfungen

Bei der Staatskanzlei, bei sämtlichen Departementen sowie den Gerichten Kanton Aargau wurde risikoorientiert die Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 geprüft. Aufgrund der Prüfungen wurden Feststellungen zu Abgrenzungen, zur Bruttodarstellung, zur Delkredereberechnung sowie Globalbudgetüberschreitungen aufgezeigt. Ausserdem wurden Risiken im Zusammenhang mit Entschädigungen für austretende Mitarbeitende thematisiert.

Im November/Dezember 2018 wurde die Jahresrechnung 2018 einer Zwischenrevision unterzogen. Die Ziele waren die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit und Korrektheit der Buchführung der verbuchten Aufwände und Erträge sowie das Follow-up der Vorjahresfeststellungen.

Über die Revisionsergebnisse und Empfehlungen wurde im Rahmen der Rechnungsgenehmigung 2017, zuhanden der grossrätlichen Kommissionen, im Detail Bericht erstattet.

2.2 Jahresberichtsprüfungen

Insgesamt wurden die Jahresberichte von 10 Aufgabenbereichen vertieft geprüft. Beurteilt wurde, ob die Jahresberichte 2017 aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des GAF dargestellt wurden. Das Fehlen von Nachweisen für die Überprüfung der Ist-Zahlen wurde bemängelt. In wenigen Fällen mussten die Ist-Zahlen der Zielindikatoren angepasst sowie ausweispflichtige Positionen der Leistungsunabhängigen Aufwendungen und Erträgen (LUAE-Positionen) ergänzt werden. Vereinzelt wurden fehlende oder falsche Kommentierungen von Abweichungen beanstandet.

Wie in § 13 Abs. 2 GFK verlangt, hat die Finanzkontrolle die detaillierten Prüfungsergebnisse, samt Stellungnahmen der Geprüften, dem Regierungsrat und der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats im Hinblick auf die Genehmigung der Rechnung 2017 zur Verfügung gestellt.

2.3 Schwerpunktprüfungen in den Aufgabenbereichen

AB 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte'; Rechnungsführungsprüfung BKS-Teil 300 und Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung des Beschaffungswesens BKS

Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung der Leistungsgruppe Zentrale Dienstleistungen und kantonalen Projekte des Departements Bildung, Kultur und Sport konnte aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen bestätigt werden. Die Finanzkontrolle bemängelte jedoch, dass Aufwendungen für die Unterstützung von Forschungsprojekten den Charakter von Beiträgen haben. Zukünftig wird seitens des Departements Bildung, Kultur und Sport eine klare Trennung zwischen dem Einkauf von externen Dienstleistungen und der Vergabe von Beiträgen vorgenommen. Die Recht- und Ordnungsmässigkeit des Beschaffungswesens im Departement Bildung, Kultur und Sport ist grundsätzlich gegeben. Die Prüfung zeigte allerdings, dass die Weisung zum Beschaffungswesen Ergänzungsbedarf hat, insbesondere in den Bereichen übergeordnete Kontrollen, Dokumentation von Vergabeentscheiden und Vergaben an wohltätige beziehungsweise gemeinnützige Organisationen. Die Weisung wurde in der Folge angepasst.

AB 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration'; Leistungsgruppe Industrie- und Gewerbeaufsicht

Die wesentliche Aufgabe der Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA) ist der Vollzug der Gesetze im Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz. Nachdem die IGA seit dem 1. Januar 2017 den Vollzug des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG; Erteilung von Kleinhandelsbewilligungen für den Verkauf von Spirituosen und Erhebung der Alkoholabgabe auf den Kleinhandel mit Spirituosen) an den Aufgabenbereich Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales abgegeben hat, ist die Gewerbeaufsicht hauptsächlich noch für den Vollzug des Gesetzes über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsgesetz, SpBG) zuständig. Sie erteilt die Spiellokalbewilligungen und erhebt die diesbezügliche Umsatzabgabe. Die Erträge aus der Abgabe auf Geldspielautomaten nach Spielbetriebsgesetz werden im Globalbudget geführt. Diese Erträge haben jedoch den Charakter von LUAE und sind dort zu verbuchen.

AB 250 'Strafverfolgung'; Oberstaatsanwaltschaft

Es zeigte sich, dass das Inkassowesen der Oberstaatsanwaltschaft ordnungsgemäss und zweckmässig ist. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Inkassoweisung der Oberstaatsanwaltschaft veraltet ist. Diese wurde in der Folge angepasst. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Debitorenbestände sowie die Effizienz und Effektivität der Inkassoabwicklung der einzelnen Dienststellen der Staatsanwaltschaft merkbare Unterschiede aufweisen. Dem soll mit der Einführung der neuen Lösung "JustThis" Rechnung getragen werden in dem das Inkassowesen auf Herbst 2020 zentralisiert werden soll.

AB 310 'Volksschule'; Leistungsgruppe Beratung und Unterstützung

Die Leistungsgruppe Beratung und Unterstützung umfasst die Bereiche Schulpsychologischer Dienst sowie Kinder- und Jugendförderung. Die Prüfungshandlungen zeigten, dass ein Abklärungs- und Handlungsbedarf betreffend möglicher Interessenkollisionen bei Nebenbeschäftigungen besteht, da zahlreiche Mitarbeitende zusätzlich in einer psychologischen Praxis arbeiten. Weiter wurden Kontrolllücken im Abrechnungsprozess von Dolmetscher-Leistungen festgestellt. Zudem hat die Finanzkontrolle darauf hingewiesen, dass mit der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Verordnung über die Schuldienste rechtliche Fragestellungen bezüglich kostenpflichtiger und freiwilliger Zusatzleistungen des Schulpsychologischen Diensts bestehen. Die Abteilung Volksschule hat die Punkte zur Bereinigung aufgenommen.

AB 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten'; Fallbewirtschaftung Klienten "KLEO"

Die Revision hat gezeigt, dass die relevanten Prozesse grundsätzlich ordnungs- und rechtmässig sind. Im Zusammenhang mit dem geplanten Nachfolgesystem von "KLEO" weist die Finanzkontrolle auf Verbesserungspotenzial insbesondere im Bereich Auswertungsmöglichkeiten für Kontrollen und Abgrenzungen, sowie im Bereich Mutation von Klienten- und Einrichtungsdaten und bei den Zugriffsberechtigungen hin. Manuelle Eingaben und Eingriffe sollen reduziert werden.

AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; KV Lenzburg-Reinach Business School

Wir stellten fest, dass die Wohnortsbeiträge aufgrund der Plandaten (Budget) ermittelt und jährlich durch den Schulvorstand festgelegt werden. Für die Jahre 2013–2015 betrug der Wohnortsbeitrag Fr. 2'200.–, für die Jahre 2016–2017 Fr. 1'700.– pro Lernende/Lernender und Jahr. Für das Jahr 2018 war ein Wohnortsbeitrag von Fr. 2'000.– vorgesehen. Unsere Prüfung ergab, dass der Wohnortsbeitrag für die letzten drei Jahre (2014–2016) um durchschnittlich Fr. 350.– zu hoch war. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die jeweils verwendeten Planwerte zur Festlegung der Wohnortsbeiträge nach dem Vorsichtsprinzip eingesetzt wurden. Die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Berechnung der Wohnortsbeiträge wurde auf den 1. August 2016 angepasst. Neu ist insbesondere die Pflicht zur Führung eines Rücklagefonds. Dieser dient dem Ausgleich von Schwankungen aus dem Schulbetrieb der beruflichen Grundbildung (Betriebsüberschüsse oder Betriebsdefizite) und ist auf 10 % der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung plafoniert. Die Kosten und Erträge der Beruflichen Grundbildung und der Weiterbildung werden separat geführt beziehungsweise ermittelt und als Spartenrechnung ausgewiesen. Die Kosten und Erträge beider Bereiche waren grundsätzlich nachvollziehbar und getrennt. Die Abgeltung der Infrastrukturkosten der Weiterbildungsaktivitäten ist in der Prüfungsperiode korrekt erfolgt.

AB 410 'Finanzen'; Tresorerie

Als Depots gelten Gelder, die in Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommen werden, wie beispielsweise gerichtliche Kautionen. Bei Fonds, Legaten oder Stiftungen handelt es sich um Vermächtnisse oder Zuwendungen von Dritten zugunsten des Kantons oder seiner Anstalten. Diese werden bilanziert und deren Jahresbestand sowie die Veränderung zum Vorjahr im Anhang der Jahresrechnung des Kantons ausgewiesen. Die Buchführung und die Rechnungslegung im Bereich Depots, Fonds, Legate und Stiftungen sind ordnungsgemäss. Die Reglemente und anderen Grundlagen werden grundsätzlich eingehalten. Es besteht aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen jedoch ein Erneuerungsbedarf bei den Fondsreglementen, was durch die Abteilung Finanzen des Departements Finanzen und Ressourcen initiiert wird.

AB 415 'Statistik'; Rechnungsführungs-, Ordnungsmässigkeits- und Rechtmässigkeitsprüfung

Die bereits im Jahr 2012 festgestellte Problematik bezüglich eingeschränkter Transparenz betreffend Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten hat sich nicht verändert, da die Schaffung von entsprechenden Rechtsgrundlagen sowie die alternative Erarbeitung und Genehmigung eines Mehrjahresprogramms gestoppt worden sind. Die Statistik Aargau wird 2019 erneut eine Evaluation bezüglich der Erarbeitung eines Kantonalen Statistikgesetzes durchführen.

AB 425 'Steuern'; Steuerregisterführung Juristische Personen

Die Sektion Veranlagung juristische Personen des Kantonalen Steueramts (KStA) führt und bewirtschaftet das Steuerregister der juristischen Personen. Die Vollständigkeit des Steuerregisters bildet die Grundlage für eine korrekte und ordnungsgemässe Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuer sowie der Direkten Bundesteuer der juristischen Personen. Die Prüfung hat gezeigt, dass Kriterien zur einheitlichen und vollständigen Erfassung von Steuerpflichtigen nicht vorhanden respektive dokumentiert sind und keine periodische Gesamtabstimmung des Steuerregisters juristische Personen mit Drittquellen (Handelsregisteramt, Grundbuchämter sowie BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau [BVSA]) erfolgt. Durch die Finanzkontrolle festgestellte Differenzen zwischen den Drittquellen und dem Steuerregister werden durch das Kantonale Steueramt nun bereinigt. Im Weiteren wurde der Veranlagungsprozess einer Follow-up-Prüfung unterzogen. Dabei wurde die Umsetzung der Revisionsempfehlungen aus dem Jahr 2012 überprüft. Eine systemgestützte Funktionentrennung zwischen Steuerregister, Veranlagung und Buchhaltung fehlt weiterhin. Das Kantonale Steueramt wird die Problematik zukünftig durch eine Aufgliederung in getrennte Berechtigungskreise lösen. Die noch vorliegende fehlende Funktionentrennung bei der Bewirtschaftung des Steuerregisters soll zukünftig durch regelmässigen Abgleich mit den Drittregistern geschlossen werden. Zudem ist die Ausgestaltung des Qualitätsreviews nach wie vor unzureichend. Das Kantonale Steueramt begründet den geringen Anteil an Qualitätsreviews mit knappen Personalressourcen, als auch der noch fehlenden Informatikunterstützung. Letzteres soll mit einem neuen Veranlagungssystem, dessen Einführung auf Herbst 2020 geplant ist, verbessert werden. Nach wie vor besteht keine elektronische Schnittstelle zwischen den Änderungen im Handelsregister und den Liegenschaftsmutationen im Steuerregister, ist aber in Bearbeitung. Durch das fehlende Informationsrecht des Kantonalen Steueramts auf Daten der Stiftungsaufsicht ist ein automatischer Datenaustausch zwischen den beiden Registern nicht möglich. Für die Behebung der Problematik wäre eine Rechtsgrundlage erforderlich.

AB 425 'Steuern'; Steuererklärung Juristische Personen

Die Sektion Juristische Personen des Kantonalen Steueramts ist verantwortlich für den Versand der Formulare "Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung" der juristischen Personen, bewirtschaftet deren Rücklauf sowie Fristerstreckungen und mahnt ausstehende oder unvollständige Unterlagen. Das Aussprechen von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten sowie das entsprechende Inkasso erfolgt durch die Sektion Bezug. Die Prüfung zeigte, dass die Bewirtschaftung von Steuererklärungen im Wesentlichen ordnungsgemäss erfolgt. Allerdings hat die Finanzkontrolle empfohlen, den Versandprozess der rund 2'000 Mahnungen mittels eingeschriebenen Brief aus wirtschaftlichen Überlegungen zu prüfen. Diese sollen nun ab 2019 als A-Post-Plus-Sendungen zugestellt werden. Weiter zeigte sich Verbesserungsbedarf bei der systemunterstützten Überwachung des Eingangs der Steuererklärungen hinsichtlich Mahn- und Bussenprozess. Die Prüfung hat weiter gezeigt, dass ein Verzicht auf die Bussenerhebung für fehlende Unterlagen nicht durchgehend nachvollziehbar dokumentiert wird. Handlungsbedarf hat sich bei der Erhebung von Strafbefehlsgebühren gezeigt, da in diesem Bereich aufgrund der zu tief bemessenen Gebühren grundsätzlich gegen die rechtlichen Grundlagen verstossen wird. Weiter besteht beim verwendeten Bussentarif für Strafbefehle bei Verletzung von Verfahrenspflichten Überarbeitungsbedarf. Das Kantonale Steueramt hat die Empfehlungen zur Bearbeitung und Umsetzung aufgenommen.

AB 430 'Immobilien'; Leistungsgruppe Projektmanagement

Die Realisierung der Bauvorhaben für die kantonalen Aufgabenbereiche erfolgt durch die Sektion Projektmanagement. Die Bauvorhaben werden je nach Umfang und Gegebenheiten im Globalbudget oder als Verpflichtungskredite geführt. Im Rahmen der Revision wurden die Kreditführung sowie ausgewählte Schlussabrechnungen von Verpflichtungskrediten geprüft. Die Prüfungshandlungen zeigten, dass die Buchführung und die Rechnungslegung im Bereich Kreditführung und Vergaberecht ordnungsgemäss sind. Auch die Vorgaben betreffend Kreditführung und Vergaberecht werden eingehalten. Die Finanzkontrolle bemängelt jedoch, dass in zwei Fällen das falsche Vergabeverfahren gewählt wurde. In einem Fall fehlte daher zusätzlich die Publikation der Vergabe nach GATT/WTO. Entsprechende Massnahmen wurden aufgenommen und teilweise bereits eingeleitet.

AB 515 'Betreuung Asylsuchende'; Materielle Hilfe und Gesundheitsversorgung

Das Aufgabengebiet des AB 515 'Betreuung Asylsuchende' umfasst die Gewährleistung der Sozialhilfe für Asylsuchende und die Gewährleistung der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid oder rechtsgültig Abgewiesene. Die Finanzkontrolle hat bei ihrer Prüfung festgestellt, dass eine materielle Prüfung von Rechnungen für Selbsthalte und von Rechnungen für nicht relevante Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht vorgenommen wird. Weiter wird die korrekte Erfassung der gemeldeten Mutationen an den KVG-Versicherer nicht geprüft. Zudem erachtet die Finanzkontrolle die manuelle Erfassung der Kassenbewegungen in der Finanzbuchhaltung als fehleranfällig und ineffizient. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

AB 533 'Verbraucherschutz'; Bereiche Führung und Unterstützung sowie Alkoholabgabe

Im Jahr 2017 übernahm das Amt für Verbraucherschutz den Vollzug des Gastgewerbegesetzes. Darin enthalten ist einerseits die Erteilung von Bewilligungen für den Kleinhandel mit Spirituosen, andererseits die Erhebung der Alkoholabgabe auf dem Kleinhandel mit Spirituosen. Die Finanzkontrolle hat empfohlen, im Rahmen der Umsatzmeldungen für die Spirituosenabgabe zusätzliche Kontrollen zu prüfen. Zudem fehlt bei der Ausstellung von Bewilligungen für den Kleinhandel mit Spirituosen sowie bei der Kontrolle der entsprechenden Rechnungen ein durchgängiges 4-Augen-Prinzip, was je nach Risikoüberlegungen und Wesentlichkeit zweckmässig wäre. Die Prüfung hat weiter ergeben, dass die Nachvollziehbarkeit der Höhe der Bewilligungsgebühr für den Kleinhandel mit Spirituosen nicht gegeben ist und dass entgegen der Gastgewerbeverordnung in bestimmten Fällen die Abgaben auf den Umsatz mit Spirituosen innerhalb der Veranlagungsperiode von vier Jahren angepasst werden. Die Feststellungen wurden durch das Amt für Verbraucherschutz zur Anpassung aufgenommen. Drei Empfehlungen aus Revisionen seit 2015 wurden noch nicht umgesetzt. So wird der rechtliche Rahmen der Gebührenerhebung noch nicht ausgeschöpft und die Unterabteilung Chemiesicherheit für die Beurteilung von Baugesuchen im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) noch nicht entschädigt. Weiter muss die Überprüfung der vergebenen Dienstleistungsaufträge an Organisationen zeitnah gemäss Leistungsvereinbarung erfolgen. Die Empfehlungen der Finanzkontrolle sind aktuell in Bearbeitung.

AB 535 'Gesundheit'; Kantonsspital Aarau AG

Im Rahmen dieser Schwerpunktprüfung wurde die Rechnungsstellung der Kantonsspital Aarau AG (KSA) für stationäre Patienten an den Kanton Aargau beurteilt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Spitalfinanzierung übernehmen die Versicherer und der Kanton die Kosten für die stationären Leistungen gemeinsam. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten mit einem fixen Prozentsatz von 55 %. Anhand von Analysen und Stichproben hat die Finanzkontrolle geprüft, ob die Fakturierung der Spitalrechnungen sowie die Stornierungen und Änderungen von KVG-relevanten Rechnungen korrekt an den Kanton Aargau weitergegeben worden sind, was sich bestätigte.

AB 535 'Gesundheit'; Bereich gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) und Funktionsprüfung im Bereich Spitalrechnung

Zur Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Spitalliste des Kantons Aargau und der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) hat das Departement Gesundheit und Soziales mit den innerkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Bei den GWL handelt es sich um eingekaufte Leistungen seitens Kanton, welche nicht in den Fall- oder Tagespauschalen abgedeckt sind. Die Prüfung zeigte, dass die wesentlichen Risiken durch Kontrollen abgedeckt sind. Allerdings wird in einigen Fällen die materielle Prüfung der GWL-Rechnungen nicht abschliessend vorgenommen. Weiter ist die Angemessenheit der Pauschale für die pauschal entrichteten GWL-Leistungen nicht überprüfbar. Die Abgeltungen der GWL sollen im neuen Spitalgesetz (SpiG) neu geregelt werden. Gemeinwirtschaftliche Leistungen sollen kostenbasiert erfolgen.

AB 615 'Energie'; Ordnungsmässigkeitsprüfung der Buchführung und Rechnungslegung und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Wasserzinsen und Heimfallverzicht

Für die Nutzung des öffentlichen Gutes Wasser müssen die Stromunternehmen einen jährlichen Wasserzins bezahlen. Die Fakturierung der jährlichen Wasserzinsen erfolgte auf der Grundlage einer Verfügung. Im Fall eines Kraftwerks ist die Fakturierung seit 2013 um einige Tausend Franken von der massgebenden Verfügung abgewichen, da Änderungen an der Kraftwerksleistung erfolgten und diese aus verschiedenen Gründen noch nicht validiert werden konnten. Nach dem Wassernutzungsabgabedekret hat in einem solchen Fall eine Neuberechnung zu erfolgen. Die jährliche Fakturierung der Heimfallverzichtsentschädigungen erfolgten korrekt auf Grundlage der massgebenden Vereinbarungen.

AB 620 'Umweltschutz'; Leistungsgruppe Luft, Lärm und NIS sowie Leistungsgruppe Abfallwirtschaft, Altlasten, Umweltlabor und Oberflächengewässer

Die Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren bestimmt einerseits, dass für den Erlass von Verfügungen Gebühren erhoben werden und andererseits, dass die Gebühr ausnahmsweise angemessen reduziert oder erlassen werden kann, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Bedeutung der Amtshandlung steht. Nach langjähriger Praxis der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wurden so im Bereich der Umweltsanierungen (mit Verfügung) keine Gebühren erhoben mit der Begründung des fehlenden Nutzens für die Massnahmenpflichtigen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird die Praxis nun überprüfen und allenfalls anpassen. Bei der Rechnungsstellung für regelmässig durchgeführte Wasserproben für Abwasserreinigungsanlagen (ARA) für Gemeinden oder Gemeindeverbände wird gemäss langjähriger Praxis ein Rabatt von 40 % auf den offiziellen Tarifen der massgebenden Gebührenverordnung gewährt. Die Gebührenverordnung sieht dies nicht vor. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt will die Gebührenverordnung nun ergänzen.

AB 635 'Verkehrsangebot'; Bahninfrastrukturfonds (BIF)

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt, Erneuerung und Modernisierung sowie des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt seit 1. Januar 2016 ausschliesslich über den Bahninfrastrukturfonds (BIF), gestützt auf das Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz, BIFG). Die Kantone zahlen seit 2016 jährlich 500 Millionen Franken in den Bahninfrastrukturfonds ein. Der Beitrag des Kantons Aargau beträgt jährlich rund 36 Millionen Franken. Die Beiträge, welche der Kanton Aargau jährlich in den Bahninfrastrukturfonds einbezahlt, auf der Grundlage des vorgelagerten Bestellungsverfahrens im öffentlichen Personenverkehr, erfolgen ordnungsgemäss. Die Gesamtverteilung auf die einzelnen Kantone beruht jedoch auf einem Verteilschlüssel nach der entsprechenden Bundesverordnung auf Basis der im regionalen Personenverkehr bestellten Personen- und Zugskilometer aller Kantone. Die Korrektheit der entsprechenden Daten der übrigen Kantone haben einen unmittelbaren Einfluss auf den Anteil des Kantons Aargau. Sollte ein falscher Wert enthalten sein, wäre auch die Gesamtverteilung

falsch. Die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wird den Vorstand der kantonalen Delegierten auffordern, vom Bundesamt für Verkehr eine bestätigte Kontrolle der Inputdaten für den Verteilschlüssel zu verlangen.

AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Interne Verrechnungen (Spezialfinanzierung)

Die Finanzkontrolle konnte feststellen, dass die vorzunehmenden internen Verrechnungen ordnungsgemäss und rechtmässig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wurden. Weiter wurde festgestellt, dass Leistungen der Kantonspolizei für Verkehrssicherheit auf Regierungsratsbeschlüssen von 2001 und 2002 basieren. Unter der Federführung der Kantonspolizei (Departement Volkswirtschaft und Inneres) sind gegenwärtig einzelne Spezialpositionen der Leistungsverrechnung in Abklärung. Für die Miete Verwaltungsgebäude Buchenhof (Leistungserbringer Immobilien Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen) gilt die Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2012. Sie basiert noch auf einer provisorischen Flächenberechnung. Eine Anpassung der Leistungsvereinbarung soll auf 2019 vorgenommen werden. Zudem besteht bei einzelnen Positionen für Informatikdienstleistungen Aktualisierungsbedarf zugunsten der Strassenrechnung.

2.4 Prüfung Kreditabrechnungen

Departement Volkswirtschaft und Inneres; Hightech Aargau

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-1986 vom 19. Juni 2012 einen Verpflichtungskredit von Fr. 37'920'000.– beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über Fr. 24'987'736.–, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 12'932'264.–, zu genehmigen. Die Kreditunterschreitung begründet sich hauptsächlich mit Einsparungen in den Bereichen Hightech-Zentrum (Fr. 7'075'000.–), Hightech-Kooperation (Fr. 2'498'000.–), Hightech-Areale (Fr. 2'004'000.–), Kommunikation (Fr. 1'184'000.–), Vorlaufkosten (Fr. 144'000.–) und Projektleitung und Evaluation (Fr. 27'000.–).

AB 310 'Volksschule'; Stärkung Volksschule Aargau

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009-001468 vom 23. September 2009 einen Kleinkredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 800'000.– (Projektstelle, Aufträge an Dritte) und der Grosse Rat mit GRB Nr. 2011-1213 vom 29. März 2011 einen Zusatzkleinkredit von Fr. 715'000.– für den Kantonsanteil an die Kosten für Stellvertretungskosten im Zusammen mit der Weiterbildung der Lehrpersonen beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über Fr. 819'787.–, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 695'213.–, zu genehmigen. Die Kreditunterschreitung begründet sich mit den geringer ausgefallenen Stellvertretungskosten für die Weiterbildung im Rahmen der Einführung der Schulstruktur 6/3.

AB 310 'Volksschule'; Administration der Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA)

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2013-0190 vom 3. September 2013 einen Kleinkredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 2'641'500.– beschlossen. Zudem hat der Grosse Rat mit GRB Nr. 2015-0773 vom 3. März 2015 einen Zusatzkredit von Fr. 770'000.– beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung empfahl die Finanzkontrolle, die vorliegende Kreditabrechnung über Fr. 3'393'212.18, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 18'287.82, zu genehmigen.

AB 310 'Volksschule'; Einführung von Checks und Aufgabensammlung an Aargauer Schulen

Mit GRB Nr. 2011-1054 vom 18. Januar 2011 hat der Grosse Rat einen wiederkehrenden Nettoaufwand von jährlich Fr. 2'100'000.– beschlossen. Die Kreditabrechnung umfasst die Jahre 2011–2017. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde die vorliegende Kreditabrechnung zur Genehmigung empfohlen.

AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Erhöhung der Beiträge an die Anbieter von überbetrieblichen Kursen (ük)

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2015-0859 vom 19. Mai 2015 einen Verpflichtungskredit für einen wiederkehrenden Bruttoaufwand von 1,34 Millionen Franken beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung empfahl die Finanzkontrolle, die vorliegende Schlussabrechnung zum wiederkehrenden Aufwand über Fr. 1'298'062.– (Kosten 2016), mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 41'938.–, zu genehmigen. Im Rahmen der Prüfung hat die Finanzkontrolle dem Departements Bildung, Kultur und Sport Empfehlungen für die in 2019 abzuschliessenden Leistungsverträge und Finanzreportings abgegeben.

AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Verstetigung des Case Management Berufsbildung (CM BB)

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2016-1531 vom 13. September 2016 einen Verpflichtungskredit von Fr. 709'000.– für jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand beschlossen. Die Abrechnungsperiode ist das Schuljahr 2016/17. Die vorliegende Kreditabrechnung über Fr. 628'980.45, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 80'019.55, wurde zur Genehmigung empfohlen. Die Kreditunterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass eine geringere Anzahl Stellenprozente eingesetzt wurde und die Beiträge und Massnahmen zugunsten der Jugendlichen tiefer ausfielen.

AB 325 'Hochschulen'; Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag 2015–2017

Mit GRB Nr. 2014-0602 vom 16. September 2014 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 244'805'000.– beschlossen. Die Prüfung zeigte, dass die ausgewiesenen Kosten eine Rückvergütung von Fr. 842'880.– enthielten, welche den Leistungsauftrag 2012–2014 betrafen. Eine Anpassung der Darstellung des Verpflichtungskredits wurde vorgenommen. Aufgrund des resultierenden Ergebnisses wurde empfohlen, die angepasste Kreditabrechnung über Fr. 244'235'077.–, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 569'923.–, zu genehmigen.

AB 430 'Immobilien'; Fachhochschule Nordwestschweiz; Erwerb des Campus-Neubaus in Brugg-Windisch; Kleinkredit für Planungsarbeiten

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2010-0714 vom 29. Juni 2010 einen Kleinkredit mit einem einmaligen Nettoaufwand von Fr. 3'200'000.– für den Sachaufwand Planung und Personalaufwand des Kantons im Zusammenhang mit dem Erwerb des Campus-Neubaus bewilligt. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über Fr. 1'340'489.33, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'859'510.67, zu genehmigen. Die grosse Kreditunterschreitung begründete sich mit dem Entfall des Beizugs von Architektur- und Fachspezialisten sowie Betriebsplanern wie auch der straffen Organisation und sehr guten Zusammenarbeit aller Beteiligten. Die Finanzkontrolle hat im Rahmen ihrer Prüfung Empfehlungen zur Handhabung von Personalkosten abgegeben.

AB 430 'Immobilien'; Umsetzung Schweizerisches Strafprozessrecht; Unterbringung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg und Kantonspolizei Rheinfelden auf dem Werkhofareal Rheinfelden

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-2177 vom 30. Oktober 2012 einen Verpflichtungskredit für einmalige Aufwendungen von Fr. 3'141'000.–, zusätzlich Teuerung, und für jährlich wiederkehrende Aufwendungen von Fr. 297'000.– beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über Fr. 2'627'725.–, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 626'265.–, für einmalige Aufwendungen und Fr. 296'430.–, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 570.–, für wiederkehrende Aufwendungen, zu genehmigen. Die Kreditunterschreitung begründet sich hauptsächlich damit, dass keine Bestelländerungen vorgenommen wurden und mit Vergabeerfolgen.

AB 430 'Immobilien'; Bahnhofüberbauung Aarau; Erwerb von Stockwerkeigentum

Am 13. November 2007 hat der Grosse Rat mit GRB Nr. 2007-1376 einen Verpflichtungskredit über 21,1 Millionen Franken für den Erwerb und Innenausbau des Stockwerkeigentums beschlossen. Der Kredit setzt sich aus einem einmaligen Nettoaufwand von 18,8 Millionen Franken, mit Teuerungsklausel, und den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von Fr. 230'000.–, insgesamt 2,3 Millionen Franken, zusammen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die vorliegende Kreditabrechnung über Fr. 19'607'446.63, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 58'872.37, für den einmaligen Aufwand und über Fr. 222'435.–, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 7'565.– für den wiederkehrenden Aufwand, zu genehmigen.

AB 430 'Immobilien'; Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg; Gesamtanierung und Neubau Produktionsgebäude

Der Grosse Rat hat mit Beschluss GRB Nr. 2010-0847 vom 21. September 2010 einen Verpflichtungskredit für einmalige Aufwendungen von Fr. 40'800'000.–, zuzüglich Teuerung, beschlossen. Die Kreditunterschreitung von rund 14 % begründet sich unter anderem aufgrund der günstigeren Sanierung der Infrastruktur und einem günstigen Marktumfeld. Weiter haben unter anderem die nicht beanspruchte Reserve, die Mitarbeit von Gefangenen und die Bauüberwachung durch eigenes und nicht fremdes Personal dazu beigetragen. Beim Neubau Produktionsgebäude wurde eine Kostenüberschreitung von rund Fr. 1'418'636.–, durch eine vom Grossen Rat bewilligte zusätzliche Photovoltaikanlage sowie durch den zusätzlichen Mehrzweckraum verursacht. Gegenläufig gab es in der Gesamtbilanz eine wesentliche Kostenunterschreitung aus der vom Regierungsrat bewilligten Projektänderung. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 35'070'028.–, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 5'729'972.–, zu genehmigen.

AB 615 'Energie'; Förderprogramm Energie 2012–2013

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2011-1417 vom 30. August 2011 einen Verpflichtungskredit für einmalige Nettoaufwendungen von Fr. 9'400'000.– beschlossen. Zusammen mit den Globalbeiträgen des Bundes betrug der Bruttokredit Fr. 14'000'000.–. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die vorliegende Kreditabrechnung über brutto Fr. 5'940'240.–, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 8'059'760.–, zu genehmigen. Die Kreditunterschreitung begründet sich damit, dass im Nachgang zum Förderprogramm "Energieeffizienz 2009" die Förderprogramme 2010–2011 und 2012–2013 unter den Erwartungen blieben.

AB 625 'Umweltentwicklung'; Programm Natur 2020, 1. Etappe 2011–2015

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2011-1021 vom 11. Januar 2011 für das Mehrjahresprogramm Natur 2020, 1. Etappe 2011–2015, einen Verpflichtungskredit von Fr. 9'870'000.– netto (Fr. 16'450'000.– brutto), mit Teuerungsklausel, beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die vorliegende Kreditabrechnung über Fr. 17'132'179.82, mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 386'415.37, zu genehmigen.

AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Tegerfelden AO K286, Nagelfluh

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2013-0153 vom 27. August 2013 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 5,43 Millionen Franken, mit Teuerungsklausel, beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die vorliegende Schlussabrechnung über Fr. 3'430'939.60, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'931'955.93, zu genehmigen. Die Kreditunterschreitung begründet sich mit günstigeren Vergaben, einer günstigeren Variante bei der Hangsicherung sowie mit nicht benötigtem Kreditrisiko.

AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Koblenz IO; K 113 131 Ausbau Grenzübergang

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-1778 vom 6. März 2012 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 5,77 Millionen Franken, mit Teuerungsklausel, beschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die vorliegende Kreditabrechnung über Fr. 5'077'175.06, mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'346'708.73, zu genehmigen. Die Kreditunterschreitung begründet sich mit günstigeren Vergaben, Vereinfachung der Bauetappen aufgrund eines milden Winters und des nicht benötigten Kreditrisikos.

2.4 Sonderprüfungen

Gemäss § 9 Abs. 1 lit. b und c GFK können parlamentarische Untersuchungskommissionen, die für die Finanzkontrolle zuständige Kommission des Grossen Rats, das Büro des Grossen Rats, der Regierungsrat, das Leitungsorgan der Gerichte, die Departemente und die Staatskanzlei der Finanzkontrolle Sonderaufträge übertragen. Im Berichtsjahr wurde die Finanzkontrolle mit zwei Sonderprüfungen beauftragt.

Departement Finanzen und Ressourcen sowie Staatskanzlei; Überprüfung AFP-Prozess

Der Finanzkontrollausschuss der grossrätlichen Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) beauftragte die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung. Vorgenommen werden sollte eine Beurteilung des Prozesses zur Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) in Bezug auf dessen Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Für die Prüfung hat die Finanzkontrolle den AFP-Prozess analysiert sowie Befragungen und Umfragen bei der Staatskanzlei, den Departementen und den Gerichten Kanton Aargau durchgeführt. Die entsprechenden Resultate wurden im Bericht zusammengefasst. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen beurteilt die Finanzkontrolle den AFP-Prozess als recht- und ordnungsmässig. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit ergaben die Prüfungshandlungen Verbesserungspotenzial in verschiedenen Bereichen. Die Ergebnisse wurden in die drei Bereiche "AFP-Prozess", "Output" und "Organisation" unterteilt.

Im Bereich "AFP-Prozess" ist insbesondere zu prüfen, ob der AFP-Prozess später im Jahr gestartet werden kann um eine Überschneidung mit dem Jahresabschluss zu vermeiden oder die Anzahl Eingaberunden reduziert werden kann. Weiter haben die Prüfungshandlungen gezeigt, dass "Spamasnahmen" besser in die Instrumente des ordentlichen Budgetierungsprozesses integriert werden sollten.

Im Bereich "Output" hält die Finanzkontrolle fest, dass die Kommentierung des Sachteils des AFP und der damit verbundene Aufwand möglichst reduziert werden sollte, sofern dies ohne Einbussen notwendiger Informationen möglich ist. Zudem sei zu prüfen, ob Leistungsgruppen auch in Zukunft kommentiert und veröffentlicht werden sollen.

Im Bereich "Organisation" haben die Prüfungshandlungen gezeigt, dass bei den verwendeten IT-Systemen geprüft werden soll, ob Medienbrüche verhindert werden können. Weiter sei der Informationsaustausch zwischen den Personalverantwortlichen, den Planungsverantwortlichen und den Abteilungsleitenden bei der Budgetierung der Personalaufwendungen zu intensivieren. Während der Prüfung sind auch Punkte in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen dem Grossen Rat und der Verwaltung aufgegriffen worden. Die Finanzkontrolle konnte aufzeigen, dass die für den AFP 2017–2020 dem Grossen Rat zur Beratung des Budgets zur Verfügung gestellten Unterlagen über 2'300 Seiten umfassen. Daher soll unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen geprüft werden, inwieweit die Datenmenge an den Grossen Rat gesenkt werden kann. In diesem Zusammenhang gab es aus den Befragungen auch Hinweise auf ein vermutetes Vertrauensdefizit zwischen Politik und Verwaltung, welches zu einem "Rechtfertigungsdruck" seitens Verwaltung und damit zu grossem Verwaltungsaufwand führt. Weiter sollte in Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat geprüft werden, ob und in welchen Bereichen eine mangelnde Steuerbarkeit auf strategischer Ebene vorliegt. Zudem sei zu beurteilen, ob für die Fachkommissionen des Grossen Rats

eine Plattform geschaffen werden soll, die es den Kommissionsmitgliedern ermöglicht, ihre Fragen bereits vor ihren Sitzungen einzureichen, um den Vorbereitungsaufwand zu reduzieren. Die Prüfungshandlungen zeigten weiter, dass eine Zusammenlegung der Verantwortlichkeiten von Aufgaben und Finanzen im Controlling zu prüfen ist. Die Umsetzung der Empfehlungen, welche allenfalls gesetzliche Anpassungen benötigen und deshalb im Rahmen der GAF-Reform geprüft werden, fliessen in die Erarbeitung des entsprechenden Normkonzepts ein. Empfehlungen, welche ausserhalb der GAF-Reform weiterverfolgt werden, werden im Rahmen eines Berichts zu "Optimierungen der operativen und strategischen Steuerung von Aufgaben und Finanzen" geprüft. Empfehlungen, die separat in einem eigenen Gefäss weiterverfolgt werden, können teilweise sofort umgesetzt werden. Die Finanzkontrolldelegation hat den Bericht der Sonderprüfung beraten, und wartet vorerst nun den angekündigten detaillierten Bericht des Regierungsrats zur Umsetzung der Empfehlungen ab.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Rückerstattung der Postauto-Abgeltungen 2007–2018 an die öffentliche Hand

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hatte im Rahmen einer Revision der Leistungsverrechnungen bei PostAuto festgestellt, dass im Zeitraum von 2007–2015 bei der Post im Geschäftsbereich PostAuto unrechtmässig Abgeltungen beziehungsweise Kosten und Erlöse umgebucht worden sind.

PostAuto hatte sich bereit erklärt, alle von 2007–2015 umgebuchten Kosten und Erlöse ("Umbuchungen") in den relevanten Sparten regionaler Personenverkehr, Auftragsverkehr und Ortsverkehr an die öffentliche Hand zurückzuführen. Ebenso würde PostAuto einen Teil der Abgeltungen 2016–2018 an die öffentliche Hand zurückführen.

In diesem Zusammenhang hatte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2018-00175 vom 26. September 2018 beschlossen, für den Rückerstattungs-Prozess an die Gemeinden auch die Finanzkontrolle als zusätzliche Prüfungsinstanz einzubinden.

Die an die Kantone zurückzuführenden Werte wurden von Ernst & Young ermittelt und von PricewaterhouseCoopers überprüft. Eine Arbeitsgruppe des BAV und der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) verifizierten die Resultate. Die entsprechende Bestätigung der Arbeitsgruppe vom 12. September 2018, inklusive Detailzahlen, lag im Rahmen der Prüfung vor. Die Finanzkontrolle stützte sich bei der Sonderprüfung grundsätzlich auf die bestätigten Werte ab.

Die Berechnung der Rückerstattung an die Gemeinden für die Jahre 2007–2018 wurde pro Jahr ermittelt. Grundlage war der jährliche Regierungsratsbeschluss, mit welchem die Beteiligung der Gemeinden (respektive deren Prozentanteile) an den Kosten des allgemeinen Angebots verfügt wurde. Im Endergebnis verteilte die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Jahresbeträge, gesamthaft rund 14,6 Millionen Franken, davon Gemeinden rund 5,2 Millionen Franken, welche von PostAuto zurückerstattet werden. Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt nach den gleichen Prozentsätzen wie sie für deren Beteiligung angewandt wurden.

Die Berechnungen der Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, zur Ermittlung der Rückerstattungen 2007–2018 an die Gemeinden wurden stichprobenweise geprüft. Im Rahmen der Beurteilung der Berechnungslogik durch die Finanzkontrolle war eine Korrektur erforderlich die umgehend vorgenommen wurde.

2.5 Revisionsstellenmandate

Als gewählte Revisionsstelle prüfte die Finanzkontrolle im Geschäftsjahr 2018 insgesamt 19 Rechnungsabschlüsse von Spezialmandaten (Revisionsstellenmandate). Die zeitaufwändigsten, jährlich durchzuführenden Revisionsstellenmandate sind die vereinbarten Prüfungshandlungen bei der Clearingstelle des Kantons Aargau, die Prüfung des Casinos Baden, im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission, die Prüfung des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds sowie die Beurteilung der Jahresrechnung der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK).

3. Finanzkontrolldelegation

Die Finanzkontrolldelegation setzt sich gemäss § 12 Abs. 3 GFK aus dem für die Finanzkontrolle zuständigen Ausschuss der KAPF (Finanzkontrollausschuss), der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen und der Leiterin oder dem Leiter Finanzkontrolle zusammen.

Der Finanzkontrolldelegation haben im Berichtsjahr angehört:

- Pascal Furer, Staufen (Präsident)
- Kurt Emmenegger, Baden
- Ralf Bucher, Mühlau
- Regierungsrat Dr. Markus Dieth, Vorsteher Departement Finanzen und Ressourcen
- Werner Augstburger, Leiter Finanzkontrolle

Hauptaufgabe der Finanzkontrolldelegation ist die Behandlung der Prüfungsergebnisse der Finanzkontrolle. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder der Finanzkontrolldelegation die Revisionsberichte mit integrierter Stellungnahme der Geprüften. Die Finanzkontrolldelegation traf sich im Berichtsjahr zu sechs Sitzung. Standardtraktanden waren jeweils die Kurzberichterstattung über die Revisionen und die Behandlung von Pendenzen. Umfangreichere Beratungen erforderten jeweils die Sonderprüfungen und Revisionen mit einer grossen Anzahl an Empfehlungen. Zu einzelnen Revisionsergebnissen verlangte die Finanzkontrolldelegation zusätzliche Informationen vom Regierungsrat und von Departementsleitungen oder beauftragte diese, Massnahmen einzuleiten.

Die Sitzung im Januar 2018 wurde einberufen, um die Kurzberichterstattungen der erst per Jahresende 2017 beendeten Revisionen zu besprechen. Anlässlich der Sitzung vom März wurde die Berichterstattung über die Tätigkeit der Finanzkontrolle des Jahrs 2017 vorgestellt. Im April wurde der Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2017 und der Jahresbericht des AB 810 'Finanzaufsicht' behandelt sowie im Oktober das Budget 2019 des AB 810 'Finanzaufsicht' beraten.

Weitere wichtige Behandlungspunkte waren im Berichtsjahr die parlamentarische Initiative zur Änderung des GFK, der Statusbericht in Bezug auf rückwirkende Korrekturen bei nichtkantonalen, subventionierten Berufsschulen, das Vorgehen der Finanzkontrolle in Bezug auf ihre Risikoanalyse und der darauf basierenden Revisionsplanung sowie der Evaluationsprozess bezüglich der Nachfolge des Leiters Finanzkontrolle.

4. Informationen zur Finanzkontrolle

4.1 Stellung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist administrativ zwar dem Departement Finanzen und Ressourcen beigeordnet, verkehrt aber direkt mit den von ihr kontrollierten Personen und Behörden. Zudem verkehrt der Leiter Finanzkontrolle direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der KAPF beziehungsweise deren Finanzkontrollausschuss, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei sowie der Justizleitung. Im Rahmen der Haushaltsführung hat die Finanzkontrolle ihren AFP, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht dem Regierungsrat zu übermitteln, welcher diese unverändert dem Grossen Rat, allenfalls mit Bemerkungen und abweichenden Anträgen, weiterleitet. All dies garantiert die nötige Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.

Die Rechnung 2018 der Finanzkontrolle schliesst mit Aufwendungen von 1,983 Millionen Franken, Einnahmen von 0,180 Millionen Franken und einem Globalbudgetsaldo von 1,803 Millionen Franken ab. Gegenüber dem Budget ist dies eine Verbesserung von rund Fr. 134'000.–. Dies ist vor allem auf tiefere Personalkosten zurückzuführen, da zwei vakante Stellen erst im Laufe des Berichtsjahrs wiederbesetzt werden konnten.

Die Abwicklung des Rechnungs- und Lohnwesens der Finanzkontrolle erfolgt durch das Department Finanzen und Ressourcen auf Basis einer Leistungsvereinbarung.

4.2 Änderung des Gesetzes über die Finanzkontrolle (GFK)

Auf den 29. Dezember 2018 trat das aufgrund einer parlamentarischen Initiative geänderte Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) in Kraft. Der Änderungsbedarf des GFK bestand im Wesentlichen in einer Präzisierung und Verdeutlichung des zum Teil abstrakt gefassten Gesetzes sowie aus verschiedenen terminologischen Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch. Weiter wurden bestehende Unklarheiten bei der Auftragserteilung und bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse beseitigt. Mit der Änderung des GFK wird der Kreis derjenigen, die der Finanzkontrolle Prüfungsaufträge erteilen können, ausgeweitet. Nun können seitens des Grossen Rats nicht nur das Büro des Grossen Rats und die KAPF, sondern auch deren Ausschuss, der für die Begleitung der Finanzkontrolle zuständig ist, und sämtliche ständigen Kommissionen ihr Aufträge für Sonderprüfungen erteilen. Zudem kann die Finanzkontrolle ihren jährlichen Tätigkeitsbericht, deren Adressat der Grosse Rat und der Regierungsrat ist, nun auch veröffentlichen. Ebenfalls kann sie Prüfberichte künftig veröffentlichen, wenn sie dies den geprüften Stellen angekündigt hat. Weiter können Revisionsberichte auch den zuständigen Kommissionen des Grossen Rats zugestellt werden.

4.3 Risikoanalysen der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle erledigt ihre Aufgaben risikoorientiert. Dies benötigt eine Risikoanalyse aus verschiedenen Blickwinkeln, so auf Ebene Finanzkontrolle und auf Ebene der zu prüfenden Aufgabenbereiche (Kontrollbereiche).

4.3.1 Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene

Die Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene basiert auf dem GFK, in welchem unter anderem der Zweck, die Stellung, die Organisation, die Aufgabe und der Geschäftsverkehr der Finanzkontrolle geregelt sind. Das Gesamtrisiko der Finanzkontrolle ist abgedeckt, wenn in allen Kontrollbereichen, alle Aufgaben der Finanzkontrolle in der korrekten Art und Weise bearbeitet sind.

4.3.2 Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche

Eine wichtige Risikoanalyse ist auch diejenige auf Ebene der Aufgabenbereiche. Diese Risikoanalyse wird alle vier Jahre erneuert (letztmals im Jahr 2017). Bei dieser Analyse werden die qualitativen und quantitativen Risiken aller Aufgabenbereiche durch die Leitung Finanzkontrolle beurteilt. Als qualitative Risiken werden die Prüfsicherheit aufgrund bisheriger Revisionserfahrung, die Komplexität der Geschäftsfälle, inhärente Risiken und die politische Relevanz berücksichtigt. Welcher Aufgabenbereich in den darauffolgenden vier Jahren welcher Anzahl Schwerpunktprüfungen unterzogen wird, entscheidet sich aufgrund dieser Risikoanalyse.

4.4 Qualitätssicherung

Unter Einhaltung des Schweizer Qualitätssicherungsstandards 1 sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems der Finanzkontrolle die folgenden:

- Führungsverantwortung für die Qualität
- Relevante berufliche Verhaltensanforderungen
- Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
- Personalwesen
- Revisionsdurchführung
- Nachschau

In all diesen Bereichen hat die Finanzkontrolle in ihrem Revisionshandbuch konkrete Vorgaben zur Sicherstellung der Arbeitsqualität aufgenommen.

Wichtige Eckpunkte der Qualitätssicherung der Finanzkontrolle sind beispielsweise:

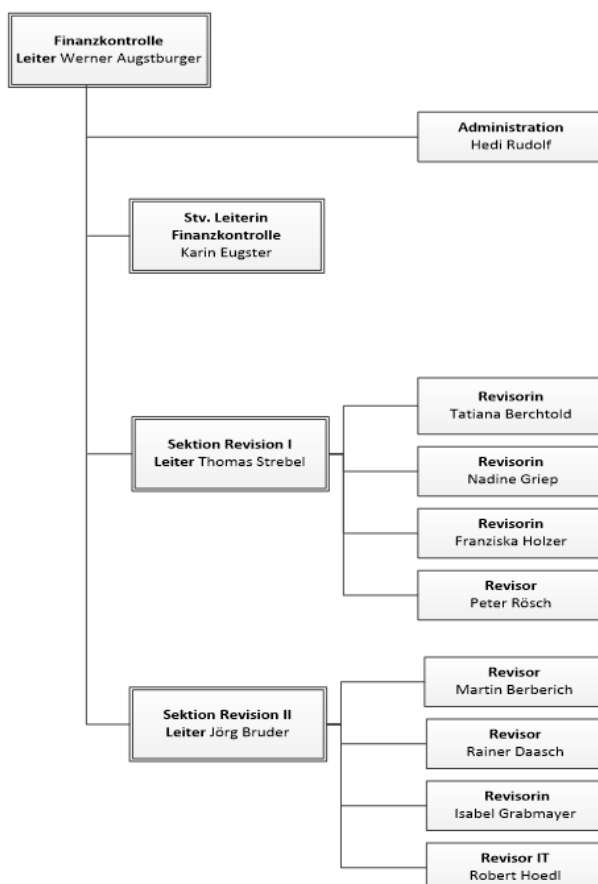
- Die Arbeitspapiere und Berichte sämtlicher Revisionen werden nach dem Vier-Augen-Prinzip einer Qualitätssicherung unterzogen und alle Revisionsberichte werden zusätzlich durch den Leiter Finanzkontrolle beurteilt.
- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen (Integrität/Rechtschaffenheit, Objektivität, Professionelle Kompetenz/erforderliche Sorgfalt, Vertraulichkeit/Verschwiegenheit, professionelles Verhalten und Unabhängigkeit) sind von allen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle einzuhalten.
- Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die Departements-Zuständigkeit der Revisionsleitenden gewechselt, um die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen.
- Anlässlich der monatlichen Sektions- und Abteilungssitzungen werden organisatorische und fachliche Punkte mitgeteilt und thematisiert.
- Jährlich werden mindestens zwei interne Fortbildungsseminare organisiert.
- Die Erreichung der notwendigen Arbeitsqualität wird anlässlich der jährlichen Zielerreichungsgespräche (Dialog) beurteilt.

4.5 Anzahl Stellen

Die Finanzkontrolle verfügte über 11,00 Stellen. Davon waren im Geschäftsjahr 2018 durchschnittlich 10,00 Stellen durch insgesamt 13 Personen besetzt. Im Durchschnitt waren während des ganzen Jahrs rund 1,0 Stellen der Finanzkontrolle nicht besetzt. Die tiefere Stellenbesetzung ist auf Vakanzen und die gewählten Arbeitszeitmodelle zurückzuführen.

4.6 Organisation

Die Organisationsstruktur der Finanzkontrolle stellt sich per 31. Dezember 2018 wie folgt dar:



Anfang 2018 waren zwei Stellen noch unbesetzt. Per 1. Mai 2018 wurde Isabel Grabmayer in einem 80 %-Pensum bei der Finanzkontrolle angestellt. Sie ist einerseits für die Prüfung der Gerichte Kanton Aargau zuständig und führt ausserdem Prüfungen im Personalbereich durch. Per. 1 Juli 2018 konnte Robert Hoedl (100 %-Pensum) bei der Finanzkontrolle angestellt werden. Er ist zuständig für die Revisionen im IT-Bereich.

Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die Departementszuständigkeit gewechselt, um seitens des verantwortlichen Revisionsleiters die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen. Die Zuständigkeiten wurden daher per 1. Januar 2018 gewechselt und sind per Ende des Geschäftsjahrs die folgenden:

Grosser Rat/Staatskanzlei	Jörg Bruder
Departement Volkswirtschaft und Inneres	Martin Berberich
Departement Bildung, Kultur und Sport	Peter Rösch
Departement Finanzen und Ressourcen	Franziska Holzer
Departement Gesundheit und Soziales	Tatjana Berchtold
Departement Bau, Verkehr und Umwelt	Rainer Daasch
Gerichte Kanton Aargau	Isabel Grabmayer

Neun Mitarbeitende der Finanzkontrolle sind als zugelassene Revisionsexpertinnen oder zugelassene Revisionsexperten und eine Mitarbeitende als zugelassene Revisorin im öffentlichen Revisionsregister der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen. Diese Zulassung berechtigt zur Erbringung von eingeschränkten respektive ordentlichen Revisionen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG). Sie ist Voraussetzung, zusammen mit der Zulassung der Finanzkontrolle als Revisionsunternehmen, dass beispielsweise Prüfungen von Stiftungen wahrgenommen werden können.

4.7 Mitwirkung in Fachgremien

Die Finanzkontrolle ist Mitglied des Schweizerischen Verbands für Interne Revision (SVIR). Im SVIR sind die internen Revisionsstellen der bedeutendsten privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen sowie von Verwaltungen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengeschlossen. Weiter ist sie Mitglied der Fachvereinigung der Finanzkontrollen sowie der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen und wirkt in verschiedenen Arbeitsgruppen mit, auch auf Bundesebene. Zudem verstärkt sie durch ihr Mitwirken die Subkommission des öffentlichen Sektors von EXPERTsuisse, dem Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Die Tätigkeit in solchen Fachgremien, beziehungsweise die daraus resultierenden Synergien, dienen der fachlichen Weiterentwicklung der Finanzkontrolle und der Mitarbeitenden.

4.8 Revisionsstelle der Finanzkontrolle

Gemäss § 5 GFK beauftragt der Regierungsrat, nach Anhörung des Finanzkontrollausschusses, eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Jahresberichts und mit der periodischen Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle. Entsprechend hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich im April 2018 die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2017 der Finanzkontrolle des Kantons Aargau geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

"Gemäss unserer Beurteilung entsprechend die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben."

"Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresbericht 2017 für den AB 810 'Finanzaufsicht' in allen wesentlichen Aspekten aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) dargestellt ist."

Gleichzeitig mit der Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich eine Nachschau (Qualitätskontrolle) durchgeführt. Die jährlich durchzuführende Nachschau ist darauf ausgerichtet, der Finanzkontrolle Aargau hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Massnahmen des Qualitätssicherungssystems wirksam funktionieren. Insgesamt gelangt die Revisionsstelle dabei zu einer positiven Gesamtbeurteilung der Revisionsstätigkeit der Finanzkontrolle Aargau, in dem sie bestätigte, dass keine wesentlichen Mängel hinsichtlich der Qualitätssicherung bestehen. Verbesserungsvorschläge machte sie lediglich bezüglich der Dokumentation von IKS-Wirksamkeitsprüfungen. Die Finanzkontrolle Aargau hat die Empfehlung aufgenommen.

5. Ausblick

5.1 Wechsel der Leitung Finanzkontrolle

Der Leiter Finanzkontrolle, Werner Augstburger, wird per 31. August 2019 pensioniert. Als Leiter Finanzkontrolle stand er 33 Jahre lang im Dienste des Kantons Aargau. Der Regierungsrat hat Karin Eugster zur neuen Leiterin Finanzkontrolle des Kantons Aargau gewählt. Sie tritt die Stelle am 1. September 2019 an. Die 44-jährige Revisionsexpertin ist diplomierte Betriebsökonomin und diplomierte Wirtschaftsprüferin. Sie verfügt ausserdem über einen Master of Advanced Studies FHNW in Business Psychology. Karin Eugster wurde 2010 als Sektionsleiterin Revision in der Finanzkontrolle angestellt. Sie ist Stellvertreterin des Leiters Finanzkontrolle und verfügt daher über gute Kenntnisse über die Verwaltung und die politischen Verhältnisse im Kanton Aargau.

5.2 Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS)

Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 2016 die Weisung über das interne Kontrollsystem erlassen, welche auf den 1. Januar 2017 in Kraft trat. Seitens des Departements Finanzen und Ressourcen wurde ausserdem ein Leitfaden internes Kontrollsystem erlassen. Darin wird festgestellt, dass zur Einführung des IKS ein phasenweises Vorgehen beschlossen wurde. Die Phase I beinhaltet Prozesse mit einer direkten Auswirkung auf die Jahresrechnung. Diese sind bis Ende Februar 2018 einzuführen. Die übrigen Prozesse der Phase II sind anschliessend mit Beschluss des Regierungsrats umzusetzen. Da auch diese zweite Phase nun abgeschlossen ist plant die Finanzkontrolle im Verlauf des Jahres 2019 in 10 Aufgabenbereichen eine spezifische IKS-Prüfung durchzuführen. Dabei wird das Prüfziel sein, zu beurteilen, ob das IKS gemäss der Weisung über das Interne Kontrollsystem erstellt wurde und somit die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) erreicht werden. Geplant ist, innert vier Jahren alle Aufgabenbereiche einmal geprüft zu haben.

6. Detaillierte Übersicht der Revisionen 2018

Staatskanzlei

Jahresrechnungsprüfungen

- Jahresrechnung 2017

Schwerpunktprüfungen

- AB 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte'; Rechnungsführungsprüfung BKS-Teil 300 und Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung des Beschaffungswesens BKS
- AB 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte'; Rechnungsführungsprüfung BVU-Teil 600 und Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung des Beschaffungswesens BVU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Jahresrechnungsprüfungen

- Jahresrechnung 2017
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2018

Jahresberichtsprüfungen

- AB 210 'Polizeiliche Sicherheit'; Jahresbericht 2017
- AB 225 'Migration und Integration'; Jahresbericht 2017

Schwerpunktprüfungen

- AB 215 'Verkehrszulassung'; Leistungsgruppe Fahrzeug- und Führerzulassung
- AB 215 'Verkehrszulassung'; Leistungsgruppe Fahrzeug- und Führerprüfungen
- AB 225 'Migration und Integration'; Leistungsgruppe Erwerbstätige
- AB 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration'; Leistungsgruppe Industrie- und Gewerbeaufsicht
- AB 235 'Register und Personenstand'; Handelsregister
- AB 250 'Strafverfolgung'; Oberstaatsanwaltschaft
- AB 255 'Straf- und Massnahmenvollzug'; Justizvollzugsanstalt Lenzburg

Kreditabrechnungen

- Departement Volkswirtschaft und Inneres; Hightech Aargau

Revisionsstellenmandate

- Eidgenössische Spielbankenkommission/Casino Baden
- Verein GERES-Community; Jahresrechnung 2017
- Jugendheim Aarburg; Jahresrechnung 2017
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren; Jahresrechnung 2017

Departement Bildung, Kultur und Sport

Jahresrechnungsprüfungen

- Jahresrechnung 2017
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2018

Jahresberichtsprüfungen

- AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Jahresbericht 2017
- AB 325 'Hochschulen'; Jahresbericht 2017

Schwerpunktprüfungen

- AB 310 'Volksschule'; Kreditbewirtschaftung
- AB 310 'Volksschule'; Leistungsgruppe Beratung und Unterstützung
- AB 310 'Volksschule'; Lohnersatz- und Versicherungsleistungen Lehrpersonen
- AB 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten'; Fallbewirtschaftung Klienten "KLEO"
- AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; KV Lenzburg-Reinach Business School
- AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Pflichtlektionen-Pauschalen

Kreditabrechnungen

- AB 310 'Volksschule'; Stärkung Volksschule Aargau
- AB 310 'Volksschule'; Administration der Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA)
- AB 310 'Volksschule'; Einführung von Checks und Aufgabensammlung an Aargauer Schulen
- AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Erhöhung der Beiträge an die Anbieter von überbetrieblichen Kursen (üK)
- AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Verstetigung des Case Management Berufsbildung (CM BB)
- AB 325 'Hochschulen'; Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag 2015–2017

Revisionsstellenmandate

- Ausbildungsförderung; Bestätigung der Bundesbeitragsberechtigung 2017
- Karl Herr-Stiftung; Jahresrechnung 2017
- Aargauische Kulturstiftung pro Argovia; Jahresrechnung 2017
- Swisslos-Sportfonds des Kantons Aargau; Jahresrechnung 2017
- Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA); Prüfungshandlungen Rechnung 2017

Departement Finanzen und Ressourcen

Jahresrechnungsprüfungen

- Jahresrechnung 2017
- Kanton Aargau; Jahresbericht mit Jahresrechnung 2017
- AB 410 'Finanzen'; Vorabdruck Jahresbericht mit Jahresrechnung 2017
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2018

Jahresberichtsprüfungen

- AB 415 'Statistik'; Jahresbericht 2017
- AB 435 'Informatik'; Jahresbericht 2017

Schwerpunktprüfungen

- AB 410 'Finanzen'; Tresorerie
- AB 415 'Statistik'; Rechnungsführungs-, Ordnungsmässigkeits- und Rechtmässigkeitsprüfung
- AB 425 'Steuern'; Steuerregisterführung Juristische Personen
- AB 425 'Steuern'; Steuererklärung Juristische Personen
- AB 425 'Steuern'; Direkte Bundessteuer: Abrechnung und Ablieferung
- AB 430 'Immobilien'; Leistungsgruppe Immobilienmanagement
- AB 430 'Immobilien'; Leistungsgruppe Projektmanagement
- AB 440 'Landwirtschaft'; Direktzahlungen und Beiträge

Kreditabrechnungen

- AB 430 'Immobilien'; Fachhochschule Nordwestschweiz; Erwerb des Campus-Neubaus in Brugg-Windisch; Kleinkredit für Planungsarbeiten
- AB 430 'Immobilien'; Umsetzung Schweizerisches Strafprozessrecht; Unterbringung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg und Kantonspolizei Rheinfelden auf dem Werkhofareal Rheinfelden
- AB 430 'Immobilien'; Bahnhofüberbauung Aarau; Erwerb von Stockwerkeigentum
- AB 430 'Immobilien'; Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg; Gesamtsanierung und Neubau Produktionsgebäude

Revisionsstellenmandate

- Stiftung Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK), Aarau; Jahresrechnung 2017
- Direkte Bundessteuer; Berichterstattung an ESTV und EFK
- Stiftung Dr. Hans Müller und Gertrud Müller, Lenzburg; Netzwerk-Fonds 2017
- Swisslos-Fonds des Kantons Aargau; Jahresrechnung 2017

Sonderprüfungen

- Departement Finanzen und Ressourcen sowie Staatskanzlei; Überprüfung AFP-Prozess

Departement Gesundheit und Soziales

Jahresrechnungsprüfungen

- Jahresrechnung 2017
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2018

Jahresberichtsprüfungen

- AB 515 'Betreuung Asylsuchende'; Jahresbericht 2017
- AB 533 'Verbraucherschutz'; Jahresbericht 2017

Schwerpunktprüfungen

- AB 510 'Soziale Sicherheit'; Follow-up
- AB 515 'Betreuung Asylsuchende'; Materielle Hilfe und Gesundheitsversorgung
- AB 533 'Verbraucherschutz'; Bereiche Führung und Unterstützung sowie Alkoholabgabe
- AB 535 'Gesundheit'; Kantonsspital Aarau AG
- AB 535 'Gesundheit'; Bereich gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) und Funktionsprüfung im Bereich Spitalrechnung
- AB 540 'Militär und Bevölkerungsschutz'; Zivilschutz Ausbildung

Revisionsstellenmandate

- Verein Aargauer Netzwerk Alter; Jahresrechnung 2017
- Clearingstelle des Kantons Aargau; Jahr 2017
- Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz; Jahresrechnung 2017

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Jahresrechnungsprüfungen

- Jahresrechnung 2017
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2018

Jahresberichtsprüfungen

- AB 620 'Umweltschutz'; Jahresbericht 2017
- AB 625 'Umweltentwicklung'; Jahresbericht 2017

Schwerpunktprüfungen

- AB 615 'Energie'; Ordnungsmässigkeitsprüfung der Buchführung und Rechnungslegung und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Wasserzinsen und Heimfallverzicht
- AB 620 'Umweltschutz'; Leistungsgruppe Luft, Lärm und NIS sowie Leistungsgruppe Abfallwirtschaft, Altlasten, Umweltlabor und Oberflächengewässer
- AB 635 'Verkehrsangebot'; Bahninfrastrukturfonds (BIF)
- AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Interne Verrechnungen (Spezialfinanzierung)
- AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Verpflichtungskredite

Kreditabrechnungen

- AB 615 'Energie'; Förderprogramm Energie 2012–2013
- AB 625 'Umweltentwicklung'; Programm Natur 2020, 1. Etappe 2011–2015
- AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Tegerfelden AO K286, Nagelfluh
- AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Koblenz IO; K 113 131 Ausbau Grenzübergang

Revisionsstellenmandate

- Konsortium Bärengraben; Jahresrechnung 2017
- Sondermülldeponie Kölliken (SMDK); Jahresrechnung 2017

Sonderprüfungen

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Rückerstattung der Postauto-Abgeltungen 2007–2018 an die öffentliche Hand

Gerichte Kanton Aargau

Jahresrechnungsprüfungen

- Jahresrechnung 2017

Schwerpunktprüfungen

- AB 710 'Rechtsprechung'; Bezirksgericht Lenzburg
- AB 710 'Rechtsprechung'; Bezirksgericht Muri

Revisionsstellenmandate

- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES); Jahresrechnung 2017

Antrag

Von der vorliegenden Berichterstattung wird Kenntnis genommen.

Werner Augstburger
Leiter Finanzkontrolle